

Sachen handelt. Dabei ist zu beachten, daß auch bei diesen Fällen die Strafbarkeit nach § 245 Abs. 1 dann vorliegen kann, wenn sich die Schuld des Täters auf die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile nicht erstreckt. Bei fahrlässigen Pflichtverletzungen ist das Vorliegen von § 246 zu prüfen.

§ 173

Spekulative Warenhortung

(1) Wer Rohstoffe oder Erzeugnisse in erheblichem Umfang über den persönlichen oder betrieblichen Bedarf hinaus aufkauft oder hortet, um einen unrechtmäßigen erheblichen Vorteil für sich oder andere zu erlangen, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Tat die Versorgung der Volkswirtschaft oder der Bevölkerung gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

A n m e r k u n g :

Das gesetzwidrige Zurückhalten von Waren kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

1. Diese Bestimmung schützt den planmäßigen Wirtschaftsablauf vor möglichen auftretenden Spekulationen. Von ihr wird jedoch nicht die im Rahmen der planmäßigen Betriebsproduktion notwendige Reservebildung betroffen. Derartige Materialreserven sind die Voraussetzung für eine den wirtschaftlichen Belangen dienende Produktionssteigerung.

Der Tatbestand erfordert:

- objektiv den Einkauf, oder die Hortung von Rohstoffen oder Erzeugnissen in erheblichem Umfang über den betrieblichen oder persönlichen Bedarf hinaus;
- daß der Einkauf oder die Hortung mit der Zielsetzung begangen wird, unrechtmäßigen erheblichen Vorteil für sich oder andere zu erlangen, der jedoch noch nicht eingetreten zu sein braucht. Der Vorteil für andere kann auch der Vorteil für einen Betrieb sein;
- die Tat muß vorsätzlich begangen werden. Der Vorsatz muß sich sowohl auf erheblichen Umfang des Einkaufs oder der Hortung als auch den unrechtmäßigen erheblichen Vorteil erstrecken.

2. Es handelt sich bei dem schweren Fall des Abs. 2 um einen konkreten Gefährdungstatbestand, d. h., es bedarf der Feststellung, ob die Tat konkret zu einer Gefährdung der Versorgung der Volkswirtschaft oder der Bevölkerung im allgemeinen oder in bestimmten örtlichen Bereichen geführt hat (vgl. auch § 164, Anm. 4).